

Elbeblatt und Anzeiger.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, der Königl. Amtsgerichte Riesa und Strehla,
sowie des Stadtraths zu Riesa.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Für die Redaction verantwortlich: L. Langer in Riesa.

Nr. 122.

Sonnabend, den 15. October 1881.

34. Jahrg.

Erscheint in Riesa wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark 25 Pf. — Bestellungen nehmen alle Kaiserl. Postanstalten die Expeditionen in Riesa und Strehla (E. Schön), sowie alle Boten entgegen. — Inserate, welche bei dem ausgebreiteten Kreise eine wirksame Veröffentlichung finden, erwirken wir uns bis Tags vorher Vormittags 10 Uhr.

Die auf den Monat August dier. Jrs. im Hauptmarkorte Großenhain festgestellten Durchschnittspreise für Marschfouage betragen:

7 M. 49 Pf. für 50 Kilo Hafer,
3 " " 50 " Heu,
2 " 14 " 50 " Stroh.

Großenhain, am 8. October 1881.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
i. v. v. Mayer.

Tn.

Bon dem unterzeichneten Königlichen Amtsgericht Strehla soll

den 29. October 1881

das dem Deconom Julius Franz Grundmann in Leipzig zugehörige Halbhufengut Nr. 15 des Katasters und Folium 13 des Grund- und Hypothekenbuches für Schöna, welches Grundstück am 9. Juli 1881 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf gewürdert worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Strehla, am 20. Juli 1881.

Das Königliche Amtsgericht.

Thiemann.

E.

Das Verzeichniß der in Riesa und Göhlis wohnenden Personen, welche zu dem Amt eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang, und zwar vom 17. dieses Monats an gerechnet, zu Ledermann's Einsicht ausgelegt werden. Einsprachen gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protocoll anzubringen. Im Uebrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 14. October 1881.

Der Stadtrath.

Steiger, Bürgermeister.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Überlebung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Amter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreifigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

Gesetz, die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend,

vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abtheilungsvorstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2. der Präsident des Landesconsistoriums;

3. der Generaldirector der Staatsbahnen;

4. die Kreis- und Amtshauptleute;

5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Derthliches und Sächsisches.

Riesa, den 14. October 1881.

— In der gestrigen Sitzung des Gewerbevereins verlas der Vorsitzende, Herr Schuldirector Bach, zunächst ein Schreiben des hiesigen Handwerkervereins, worin derselbe dem ihm vom Gewerbevereine gemachten Vorschlage, den Vortrag des Herrn General Deine a. D. aus Köthenbroda über die deutsche Colonisationsfrage in gemeinschaftlicher Sitzung anzuhören zusimmt. Während man den Antrag des jenseitigen Vereins, die Kosten des Vortrags zu $\frac{2}{3}$ auf den Gewerbeverein, zu $\frac{1}{3}$ auf den Handwerkerverein zu repartieren, genehmigte, konnte man sich mit dem anderweitigen Vorschlage, auf den Vortrag einen gemeinschaft-

lichen Familienabend mit Ball folgen zu lassen, nicht befrieden und lehnte denselben ab. — Hierauf erhält Herr Rentier Kuhnd aus Meissen das Wort zu einem Vortrage über das Versicherungswesen, seine Geschichte, seine Licht- und Schattenseiten und werden wir darüber in nächster Nr. d. Bl. berichten.

— In der gestern im „Stern“ abgehaltenen Versammlung des hiesigen Glarusbücher ist beschlossen worden, die Felder mit Mäusepilzen zu bestocken und sollen die Kosten der letzteren aus der Jagdcasse bestritten werden. Die Pillen können nächsten Sonntag bei Herrn Gutsbesitzer Donath in Empfang genommen werden.

— Seitens der Polizeiorgane fand gestern wieder eine Milchrevision statt und ergab dieselbe folgendes Resultat. Es zeigte die Milch bei Kisten 20, Seurig

20, verw. Thomas 20, Reinhardt 19, Frische 20, Leubach 18, Rosenmeier 17, Rittergut Bromnitz 16 Grab.

— Die fürstlich in einer Reihe sächsischer Blätter, leider auch im vorliegenden, seiten einer Rotterdamer Firma erfolgte Ankündigung billiger Kaffees und Thees hat sich als Schwindel entpuppt.

— Die Winterausgabe von R. Frische's Fahrplänen für Sachsen ist soeben und wie immer rechtzeitig vor dem Inkrafttreten der neuen Wintersfahrtpläne erschienen und an den bekannten Verkaufsstellen zu erlangen. Das Werkchen hat sich durch praktische Anordnung des Stoffes, durch vorzügliche Zuverlässigkeit und fortwährende Vermehrung des Inhalts ohne Erhöhung des Preises wie kein anderes Touristbuch in Sachsen in die Gunst des Publicums gesetzt und wir